

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

Nr. 2/2022
(75. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
11. Januar 2022

INHALT

II. Bekanntmachungen

Seite

Fakultäten

Ausführungsbestimmungen der Fakultät VI – Planen, Bauen, Umwelt vom 10. November 2021
zur Neufassung der Promotionsordnung für die Technische Universität Berlin
vom 18. November 2020 und 12. Mai 2021

.....

4

II. Bekanntmachungen

Fakultäten

Ausführungsbestimmungen der Fakultät VI – Planen, Bauen, Umwelt vom 10. November 2021 zur Neufassung der Promotionsordnung für die Technische Universität Berlin vom 18. November 2020 und 12. Mai 2021, veröffentlicht am 25. Juni 2021 (AMBI. Nr. 12/2021)

(Anlage zum Beschluss FKR VI – 3 / 184 – 10.11.2021)

Kumulative Dissertationen (§ 2 (3) und (4) PromO)

a) Definition

Eine kumulative Dissertation besteht aus mindestens **drei** in einem inhaltlichen Zusammenhang stehenden Arbeiten (nachfolgend als Manuskripte bezeichnet), wenn diese in ihrer Gesamtheit den Anforderungen an eine Dissertation entsprechen. Die Arbeiten müssen durch eine übergeordnete Fragestellung verbunden sein, welche durch das Thema der Dissertation ausgewiesen wird. Der inhaltliche Zusammenhang der einzelnen Bestandteile ist im Einleitungsteil sowie in der abschließenden Diskussion schlüssig darzulegen. Die Manuskripte können veröffentlicht oder zur Veröffentlichung eingereicht sein. Es kann sich um Originalarbeiten für wissenschaftliche Fachzeitschriften, um Buchbeiträge sowie um maximal einen Übersichtsartikel handeln. Bei Manuskripten, die in Co-Autor*innenschaft entstanden sind, muss der*die Doktorand*in darstellen, welchen substantiellen Beitrag zu Konzept, Inhalt und Methoden dieser Arbeiten er*sie geleistet hat. Eine Mischung von Manuskripten in englischer und deutscher Sprache ist zulässig. Publikationen, die vorrangig Ergebnisse vorheriger Abschlussarbeiten darstellen (z. B. Diplom-, Masterarbeit), können nicht Bestandteil einer kumulativen Dissertation sein.

b) Formaler Aufbau

Eine kumulative Dissertation muss in gebundener Form vorgelegt werden, bei der alle Teile unabhängig vom Druckformat der Originalpublikationen auf das DIN A4-Seitenformat angepasst wurden. Die Seiten müssen eine fortlaufende Nummerierung aufweisen, die Nummerierung von publizierten Manuskripten ist ebenfalls abzdrukken. Alternativ sind die Originalpublikationen der eingereichten Dissertation zusätzlich beizulegen. Bei allen Manuskripten muss der Bearbeitungsstand zum Zeitpunkt der Einreichung ausgewiesen werden, wobei die folgenden Kategorien zulässig sind:

- publiziert in Zeitschrift bzw. Sammelband;
- zur Publikation angenommen bei Zeitschrift bzw. Sammelband;
- zur Publikation eingereicht und in Überarbeitung befindlich bei Zeitschrift bzw. Sammelband;
- zur Publikation eingereicht bei Zeitschrift bzw. Sammelband (Eingangsbestätigung erforderlich).

Weiteres Material aus der Promotionsarbeit, das nicht für eine Publikation vorgesehen ist, kann in gesonderten Kapiteln dargestellt werden (z. B. Anhänge).

c) Einleitung und Synthese der Ergebnisse

Die Einleitung bezieht sich auf die Gesamtheit aller Manuskripte und ist für die Begutachtung einer kumulativen Dissertation von großer Bedeutung. Sie muss deutlich machen, durch welche übergeordnete Fragestellung die einzelnen Manuskripte verbunden sind und welche Aspekte durch die einzelnen Manuskripte jeweils abgedeckt werden. Die Einleitung soll in der Regel mindestens 15-20 Seiten umfassen.

Auch die Synthese bezieht sich auf die Gesamtheit aller Manuskripte und Kapitel und ist für die Begutachtung einer kumulativen Dissertation von zentraler Bedeutung. Sie muss die Einzelergebnisse der Manuskripte zusammenführen und umfassend diskutieren. Insbesondere muss dabei schlüssig dargestellt werden, was die Manuskripte in ihrer Gesamtheit zur Beantwortung der in der Einleitung formulierten und durch das Thema der Dissertation ausgewiesenen Fragestellung beitragen. Weiterhin ist die verwendete Methodik übergreifend zu diskutieren. Die Gesamtdiskussion (Synthese) sollte in der Regel mindestens 8-15 Seiten umfassen.

d) Angaben zum Eigenanteil

Bei Manuskripten mit mehreren Autor*innen ist darzulegen, welchen substantiellen Beitrag zu Konzept, Inhalt und Methoden dieser Arbeiten der*die Doktorand*in geleistet hat. Eine Überprüfung der Angaben und Bewertung der Substanz des Beitrags erfolgt bei der Begutachtung.

Die Aussagen zum Eigenanteil werden als Anhang der Dissertation beigefügt.

Ergänzend zu Absatz d) wird empfohlen:

Bei Publikationen von mehreren Autor*innen ist für die Bewertung der Dissertation der Eigenanteil des*der Doktorand*in von entscheidender Bedeutung. In diesen Fällen sollte daher für jedes Manuskript eine Autorenvereinbarung erstellt werden, die neben Titel und Literaturangabe den Arbeitsanteil aller beteiligten Autor*innen in Bezug auf Inhalt und Umfang ausweist. Die Aufteilung sollte von allen Co-Autor*innen durch Unterschrift bestätigt werden. Ggf. geschlossene Autor*innenvereinbarungen werden als Anlage zusammen mit der Dissertation eingereicht und verbleiben in der Promotionsakte.

Betreuungszusage (§ 4 (1) PromO)

Ist davon auszugehen, dass das Dienstende des*der Betreuenden während der Betreuung eintritt, ist bereits bei der Anmeldung der Promotionsabsicht eine Betreuungszusage einer weiteren Person aus dem genannten Personenkreis vorzulegen. Diese Person kann bei Dienstende des*der ersten Betreuenden an dessen*deren Stelle treten. § 6 (4) 4 PromO bleibt davon unberührt.

Widerruf der Promotionsabsichtserklärung durch den Fakultätsrat (§ 4 (5) PromO)

Ein wichtiger Grund besteht insbesondere dann, wenn innerhalb von mindestens zwei Jahren kein Kontakt zwischen Betreuer*in und Doktorand*in hergestellt werden konnte.

Vorsitz des Promotionsausschusses (§ 6 (4) PromO)

Zwischen dem*der Vorsitzenden und den weiteren Mitgliedern des Promotionsausschusses darf kein Unterstellungsverhältnis bestehen.

Form und Bereitstellung der Gutachten (§ 7 (1) und (2) PromO)

Die Gutachten sollen folgendermaßen gegliedert sein:

- Gutachten-Text
- Auflagen und rein redaktionelle Anmerkungen (auf gesonderter Seite)
- Note (auf gesonderter Seite)

Ist dem*der Doktorand*in die Einsichtnahme in die Gutachten vor der wissenschaftlichen Aussprache entsprechend der Ausführungsbestimmungen zu § 8 (1) PromO gestattet, sind die Gutachter*innen hierüber vor Erstellung der Gutachten in Kenntnis zu setzen.

In diesem Fall werden gemäß § 7 (2) 2 PromO allen Mitgliedern des Promotionsausschusses Kopien der Gutachten durch den*die Dekan*in übermittelt.

Einsichtnahme des*der Promovierenden in die Gutachten vor der wissenschaftlichen Aussprache (§ 8 (1) PromO)

Zu § 8 (1) 6 PromO: Doktorand*innen der Fakultät VI wird eine Einsichtnahme in die Gutachten vor der wissenschaftlichen Aussprache gewährt, insofern der*die Betreuer*in einem der folgenden Institute der Fakultät VI angehört (Erstmitgliedschaft):

- Institut für Architektur
- Institut für Landschaftsarchitektur und Umweltp lanung
- Institut für Ökologie
- Institut für Soziologie
- Institut für Stadt- und Regionalplanung

Gehört der*die Betreuer*in einem anderen als den genannten Instituten der Fakultät VI an, so ist eine Einsichtnahme in die Gutachten vor der Wissenschaftlichen Aussprache für Doktorand*innen nicht möglich.

Es gilt die mit der Anmeldung der Promotionsabsicht eingereichte Betreuungszusage. Für den Fall, dass die Promotionsabsicht nicht angemeldet wurde und somit keine betreuende Person angegeben wurde, gelten die oben genannten Ausführungen analog für den*die Betreuer*in der Fakultät VI, der*die im Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren aufgeführt ist.

Die Einsichtnahme ist nur in den Text des Gutachtens sowie in die Auflagen und redaktionellen Anmerkungen möglich, nicht jedoch in die Note.

Die Einsichtnahme kann ab mindestens 14 Tagen und bis höchstens 21 Tage vor der wissenschaftlichen Aussprache erfolgen und findet nach Terminvereinbarung im Fakultäts-Service-Center statt. Ist eine Einsichtnahme vor Ort unzumutbar, kann auf Antrag eine Übersendung erfolgen.

In beiden Fällen ist die Weitergabe des Gutachtens an Dritte nicht gestattet. Der*die Doktorand*in hat hierzu eine Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen. Nach der Wissenschaftlichen Aussprache können die Gutachter*innen den*die Doktorand*in von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden, indem sie der Weitergabe der Gutachten an Dritte durch den*die Doktorand*in zustimmen. Diese Zustimmung hat der*die Doktorand*in schriftlich einzuholen.

Veröffentlichung der Dissertation in einem Verlag (§ 9 (2) PromO)

Zu § 9 (2) 3, Punkt 3 PromO: Es gilt die Veröffentlichungspflicht gemäß Protokoll der Wissenschaftlichen Aussprache. Alleinige Ausnahme hiervon kann eine nachträgliche Titeländerung sein, die jedoch der Genehmigung der Fakultät bedarf.

Im Zweifel wird angeraten, der Veröffentlichungspflicht der Dissertation zunächst durch eine Abgabe an die Universitätsbibliothek nachzukommen (gemäß (2) 3, Punkte 1 oder 2 PromO), eine Veröffentlichung durch einen Verlag kann nachrangig erfolgen.

Inkrafttreten und Übergangsregelung

Die Ausführungsbestimmungen der Fakultät VI treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie gelten für alle Promotionsverfahren, die ab diesem Zeitpunkt an der Fakultät VI eröffnet werden.